



1. BSV STEIN  
1. Bowling Sportverein Stein e. V.

1. BSV STEIN  
1. Bowling Sportverein Stein e. V.  
Satzung des 1. BSV Stein e.V. ( 1. Bowling Sportverein Stein e. V.)

**§ 1 Name und Sitz**  
1. Der Verein führt den Namen 1. Bowling Sportverein Stein (1. BSV Stein e.V).  
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stein; er wurde am 16. November 1977 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen.

**§ 2 Zweck und Aufgabe**

1. Der BSV Stein e.V. mit Sitz in Stein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abordnung.

Zweck des Vereins ist die planmäßige, der Allgemeinheit dienende Pflege und Förderung des volkstümlichen, gesellschaftlichen und sportlichen Bowling, der Leibesübung durch sportliche Betätigung, Abhaltung von Kursen, Vorträgen und geeigneten Veranstaltungen im Rahmen der Sportordnung des DKB, DBU und des BSKV.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Betreuung und Förderung der Jugend.

2. Der 1. BSV Stein ist ein Idealverein, politisch und konfessionell neutral und selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Das Geschäftsjahr** beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember (Kalenderjahr)



1. BSV STEIN  
1. Bowling Sportverein Stein e. V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr  
§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit  
§3 Vereinstätigkeit  
§4 Verütungen für die Vereinstätigkeit  
§5 Mitgliedschaft  
§6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen  
§7 Beiträge  
§8 Organe des Vereins  
§9 Vorstand  
§10 Ordnungen  
§11 Mitgliederversammlung  
§12 Rechte und Pflichten der Mitglieder  
§13 Der Ehrenrat  
§14 Kassenprüfung  
§15 Haftung  
§16 Datenschutz  
§17 Veröffentlichungen  
§18 Auflösung des Vereins  
§19 Sprachregelung  
§20 Inkrafttreten

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen " 1. Bowling Sportverein Stein e.V.". Der Verein wurde am 16. November 1977 gegründet und hat seinen Sitz in Stein und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth unter der Nummer VR 620 einotraaen.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

Der Verein ist Mitglied der BBU e.V. (Bayerische Bowling Union) und über die BBU Mitglied in der DBU (Deutsche Bowling Union) und Mitglied beim DKB (Deutscher Kegler- und Bowlingbund) deren Satzungen und Ordnung (Rechtsordnung), Spielordnung, Disziplinar-ordnung und dergleichen, vom Verein anerkannt werden.

**§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

**§ 3 Vereinstätigkeit**

Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportart Bowling insbesondere durch die Betreuung und Förderung der Jugend.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

*VR-Registernr. ergänzt*

*Geschäftsjahr bisher in §3 geregelt*

*Gemäß § 12 Abs.2 Satz 2 BLSV-Satzung muss die Satzung der BLSV-Mitglieder deren Mitgliedschaft im BLSV und die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Verband enthalten .*

*Gemäß § 52 Abs. 1 und Abs.2, Nr. 21 der Abgabenordnung muss die Satzung eines Vereines im Vereinszweck am besten als ausschließlichen Zweck die Förderung (und Pflege) des Sports enthalten, damit die Voraussetzungen für den Erhalt der Gemeinnützigkeit des Vereins gesichert sind.*

*Wie der Verein die Förderung konkret verwirklicht oder umsetzt und in welchen Bereichen (Sportarten, Formen), sollte in § 3 Vereinstätigkeit geregelt werden.*

*Hinweis:*

*Gemäß § 8 der BLSV-Satzung kann ein gemeinnütziger Verein ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern sein Vereinszweck auf das Betreiben der vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet ist. Nach § 3 der Aufnahmeordnung sind die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, wenn dies in der Satzung des Vereins festgelegt ist.*

§ 4 Der Verein	-3	Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.
1. Der Verein ist Mitglied des BSKV (Bayerischer Sportkegler Verband) und über den BSKV Mitglied beim BLSV (Bayerischer Landessportverband) und der DBU (Deutsche Bowling Union) und Mitglied beim DKB (Deutscher Kegler Bund) deren Satzungen und Ordnung (Rechtsordnung) Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen, vom Verein anerkannt werden.	§ 4	<b>Vergütungen für die Vereinstätigkeit</b>
2. Die Mitglieder des Vereins	-1	Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
a) Die Mitgliedschaft kann aktiv oder passiv sein	-2	Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.
b) Die Mitglieder des 1. BSV Stein sind Einzelmitglieder, die sich in einzelne Clubs zusammenschließen können, wobei jeder Club mindestens 7 Mitglieder haben muss.	§ 5	<b>Mitgliedschaft</b>
3. Mitgliedschaft	-1	Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
a) zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Antrag erforderlich, der schriftlich folgende Angaben enthalten soll:	-2	Die Mitgliedschaft kann aktiv oder passiv sein
Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Wohnung, sowie eine Erklärung der Anerkennung der Satzungen des DKB, BSKV, DBU und des 1. BSV Stein.	-3	Die Mitglieder des Vereins sind Einzelmitglieder, die sich in Clubs zusammenschließen können, wobei jeder Club aus mindestens 7 Mitgliedern besteht.
b) zur Aufnahme als Einzelmitglied des 1. BSV Stein ist der Antrag an den Vorstand des 1. BSV Stein zu richten.	-4	Über die Zulassung für eine zeitweise oder dauerhafte Unterschreitung der Mindestanzahl der Clubmitglieder entscheidet der Vorstand.
c) die Mitgliedschaft beim 1. BSV Stein beginnt mit dem Tag der Antragsbewilligung.	-5	Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag mit folgenden Angaben erforderlich: Eintrittsdatum, aktive oder passive Mitgliedschaft, Einzel- oder Clubmitgliedschaft, Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Nationalität, Kontaktdaten (Telefon, Email und andere elektronische Medien), Unterschrift (bei Minderjährigen die des/der Erziehungsberechtigten) sowie eine Erklärung der Anerkennung der Satzungen von DKB, DBU, BBU und des 1. BSV Stein.
4. Beendigung der Mitgliedschaft	-6	Zur Aufnahme in den Verein ist der Antrag an den Vorstand zu richten. Für Einzelmitglieder direkt, für Clubmitglieder über den jeweiligen Club. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem unter § 5-5 genannten Eintrittsdatum.
a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.	-7	Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für die Wahl des Jugendsprechers passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
Ausgeschlossen werden kann:	-8	Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
b) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.	§ 6	<b>Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen</b>
c) Beim Verstoß gegen die Vereinssatzungen, oder die Satzungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.	-1	Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
d) Wenn sich das Vereinsmitglied unsportlich oder unehrenhaft verhält, oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.	(2a)	Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Monats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
e) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen.	(2b)	Eine, auch teilweise, Rückerstattung des Jahresbeitrages erfolgt nicht.
f) Ein Einspruch gegen den Ausschluss kann nach §11 erfolgen.	-3	Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
	a)	wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
	b)	wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.
	c)	wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
	d)	wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
	e)	Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
	-4	Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
		Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.

#### § 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Aufnahmegebühr wird jährlich bei Bedarf auf der Hauptversammlung festgelegt.

2. Für Jugendliche unter bzw. bis 18 Jahre entfällt die Aufnahmegebühr.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich bei Bedarf auf der Hauptversammlung festgelegt.

4. Für Jugendliche beträgt der Mitgliedsbeitrag höchstens 40 %.

#### § 7 Organe

Die Organe des 1. BSV Stein sind:

1. Die Mitgliederhauptversammlung, ihre Stellung ist die des obersten Vereinsorgans.
2. Die Vorstandschaft, diese hat die Aufgabe, alle laufenden Vereinsgeschäfte zu erledigen.
3. Der Ehrenrat, dieser hat die Aufgabe Mittler zu sein; in § 10 sind die Befugnisse gesondert erläutert, gleichzeitig hat er das Vorschlagsrecht für die Ehrung von Vorstandsmitgliedern im 1. BSV Stein.

#### § 9 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Die Vorstandschaft gliedert sich:
  - a) in die von der Hauptversammlung gewählte Vorstandschaft.
  - b) in die erweiterte Vorstandschaft.
3. Die gewählte Vorstandschaft bildet:
  - a) den Vorstand nach § 26 BGB, erster und zweiter Vorstand; jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.
  - b) im Innenverhältnis soll der 2. Vorstand vom Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.
  - c) Zeichnungsberechtigt in Kassenangelegenheiten für den 1. BSV Stein sind: Der 1. Vorstand, der 1. Kassier, vertretungsberechtigt ist bei Verhinderung der 2. Vorstand sowie der 2. Kassier. Abschnitt 3 a) bleibt von dieser Regelung unberührt. Jeder ist alleine verfügungsberechtigt.
  4. Außer den 2 Vorständen gehören zur erweiterten Vorstandschaft der 1. und 2. Kassier, der 1. und 2. Sportwart, der Schriftführer, der Jugendwart, der Seniorenwart und der Schiedsrichterobmann.

5. Alle Vorstandsmitglieder werden gemäß § 8 Abs. 13 d + e auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- 5 Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Mitgliederversammlung ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- 6 Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
  - a) Verweis
  - b) Ordnungsgeld in angemessener Höhe. Die Obergrenze liegt bei € 100,00.
  - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört.Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- 7 Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- 8 Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

#### § 7 Beiträge

- #### Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Die Aufnahmegebühr/die Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- #### Für Jugendliche unter bzw. bis 18 Jahre entfällt die Aufnahmegebühr.
- #### Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der ungeachtet des Eintritts- bzw. Austrittszeitpunktes in voller Höhe zu entrichten ist.

#### Zahlungsrückstand schließt die satzungsgemäßen Rechte für die Dauer des Verzuges aus. Erst mit der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen treten die satzungsgemäßen Rechte wieder in Kraft.

#### Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

#### Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Vereines, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

#### § 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Ehrenrat

#### § 9 Vorstand

-1 Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer
- 1. Sportwart
- 2. Sportwart
- Jugendwart
- Seniorenwart
- Schiedsrichterobmann

-2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, sie werden mit einfacher Stimmenmehrheit rechtskräftig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des  
1. Vorstandes.

7. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl selbst.

8. Für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

9. Die Amtsdauer des neugewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtsdauer der gesamten Vorstandschaft.

10. Die erweiterte Vorstandschaft verpflichtet sich zur laufenden Erledigung der Vereinsgeschäfte, eine Geschäftsordnung zu benutzen und bis spätestens zur Hauptversammlung einen Haushaltsplan für das folgende Sportjahr aufzustellen.

11. Der Sportausschuss:

Zur Unterstützung, Entscheidung und Beratung in rein sportlichen Angelegenheiten wird vom Sportwart ein Sportausschuss gebildet, der sich aus dem 1. und 2. Vereinessportwart, dem Jugendwart, dem Seniorenwart, dem Schiedsrichterobmann, sowie den Clubsportwarten zusammensetzt.

§ 8 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung erlässt als oberstes Organ für alle Mitglieder rechtsverbindliche Beschlüsse.

2. Eine Hauptversammlung findet jährlich statt.

3. Teilnahmberechtigt sind alle dem 1. BSV Stein angehörenden Mitglieder.

Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht von den beiden Vorsitzenden, den beiden Kassierern und dem Schriftführer besetzt werden. Die restlichen Vorstandsämter können in Personalunion von mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern besetzt werden. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstands durch eine Vereinsordnung beschränkt werden.

Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

### § 10 Ordnungen

-1 Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Ordnungen.  
-2 Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

-3 Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Ordnung ist grundsätzlich der Vereinsvorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung oder in der Ordnung selbst eine abweichende Regelung getroffen wird.

-4 Ordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

-4.1 Geschäftsordnung

-4.2 Finanz- und Beitragsordnung

-4.3 Datenschutzordnung

-4.4 Geschäftsverteilungsplan

-4.5 weitere aus gesetzlichen Vorschriften oder

organisatorischen Gründen notwendig werdende

Ordnungen

Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Ordnungen den Mitgliedern bekanntgegeben werden (Ziffer 17), gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

### § 11 Mitgliederversammlung

-1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird

-2 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es a. den Clubvorständen des Vereins zugestellt wurde. Diese müssen die Unterlagen an ihre Mitglieder unverzüglich weiterleiten

4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie der Jugendsprecher ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
5. Der Vorstand des 1. BSV Stein beruft die Mitgliederhauptversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen ein.
6. Die Benachrichtigung muss erfolgen:
  - a) schriftlich bei den Clubvorständen des 1. BSV Stein.
  - b) bei Einzelmitgliedern schriftlich an ihre Anschrift.
  - c) oder per E-Mail.
7. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens 2 Wochen vor dem Hauptversammlungstermin schriftlich beim 1. Vorstand einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge können nur dann zur Beratung und Entscheidung zugelassen werden, wenn die Hauptversammlung sie mit 2/3 Mehrheit anerkennt.
8. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte und Berichte der Revisoren.
  - b) Entlastung der Vorstandschaft.
  - c) Bestätigung, bzw. Neufestsetzung der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge.
  - d) Wahlen, bzw. Ergänzungswahlen des Vorstandes.
  - e) Wahl bzw. Ergänzungswahl der Revisoren.
  - f) Wahl bzw. Ergänzungswahl des Ehrenrates.
  - g) Genehmigung des Etats nächste Periode
  - h) Anträge und Verschiedenes.
  - i) Anträge zu Satzungsänderungen.
9. Die Hauptversammlung leitet der 1. Vorstand und bei dessen Verhinderung der 2. Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit unter Beachtung des § 8 Abs. 2 die Vorstandschaft.
11. Die Mitgliederhauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
12. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann auf Verlangen einberufen:
  - a) der Vorstand.
  - b) die erweiterte Vorstandschaft mit mindestens einer Mehrheit von 1/3 der Stimmen.
  - c) die Mitglieder, wenn sie dem 1. Vorstand eine Liste mit mehr als 1/3 der Gesamtmitglieder vorlegen.
  - d) der Ehrenrat mit einem Mehrheitsbeschluss von 2/3 der Stimmen.
13. Neuwahlen:
  - a) vor Neuwahlen ist durch die Hauptversammlung ein Wahlausschussvorsitzender zu wählen, der seine Wahlhelfer, die mit ihm zusammen aus mind. 3 Mitgliedern bestehen soll, selbst bestimmt.
  - b) die Mitglieder des Wahlausschusses sind diskussions- und stimmberechtigt, sowie wählbar.
  - c) nach der Entlastung der Vorstandschaft übernimmt der Wahlausschuss bis zur vollendeten Neuwahl die Leitung der Versammlung, die Wahlvorschläge sind durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses bekanntzugeben.
  - d) die Wahl erfolgt bei einer Kandidatur per Handzeichen, bei mehreren Bewerbern per Stimmzettel; als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
  - e) die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Gesamtmitglieder zur Hauptversammlung anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Versammlung ist eine weitere Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
  - f) die Einberufung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen erfolgen.
  - g) der neugewählte 1. Vorstand hat die Vorstandschaft innerhalb von 14 Tagen nach Neuwahl zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen.
  - h) über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- § 5 Rechte und Pflichten
  1. Alle Mitglieder sind berechtigt:
    - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

b. bei Einzelmitgliedern des Vereins an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail Adresse gerichtet ist.

Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Gesamtmitglieder anwesend sind.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Versammlung ist eine weitere Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

-3

Stimmhaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

-4

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

-5

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt oder sich mehrere Personen auf ein Amt bewerben.

-6

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,

b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,

c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,

d) Beschlussfassung über das Beitragswesen,

e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,

f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes.

g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

-7

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Hinweis:

Eine Änderung des Vereinszwecks war in der bisherigen Satzung nicht geregelt

## § 12

-1

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt:

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

- b) an den Veranstaltungen des 1.BSV Stein teilzunehmen.
- c) nach Vollendung des 18. Lebensjahres bei Wahlen abzustimmen.
- d) der Jugendsprecher nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen des 1. BSV Stein BSKV und DKB und der DBU einzuhalten.
- b) die im Rahmen der Satzungen getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des 1.BSV Stein durchzuführen.
- c) einen Clubwechsel schriftlich der Vorstandschaft anzugeben.

3. Die dem 1. BSV Stein angehörenden Clubs verpflichten sich, eine Kassenrevision durch die Revisoren jederzeit zu gestatten, wenn keine Clubrevisoren vorhanden sind.

4. Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen dem in § 4 Abs. 4 b-d genannten Ausschluss abgesehen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweis und dergleichen) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des 1.BSV Stein vergeht. Gegen den Strafbeschluss ist ein Rechtsmittel nach § 11 gegeben.

#### § 10 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat wird aus nicht dem Vorstand angehörenden Vereinsmitgliedern gewählt.
2. Der Ehrenrat besteht aus je einem Clubvertreter.
3. Die Mitglieder des Ehrenrates werden durch die Hauptversammlung gewählt.
4. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen sich ihren Vorsitzenden selbst.
5. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

6. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, den Ehrenrat anzurufen, wenn es mit einer Entscheidung in seinem Club, oder im 1. BSV Stein nicht einverstanden ist. Gegen den Entscheid des Rates kann sowohl der Beschwerdeführer wie auch der Club- oder Vereinsvorstand bei der nächsten Hauptversammlung Einspruch einlegen. Alle Beteiligten sind verpflichtet, sich den Anordnungen des Rates bis zur Klärung durch die Hauptversammlung zu fügen.

#### § 11 Beschwerden und Einsprüche

1. Über alle organisatorischen Beschwerden und Einsprüche entscheidet die erweiterte Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.
  2. Über alle sportlichen Einsprüche entscheidet der Sportausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
  3. Gegen die Entscheidungen der Vorstandschaft und des Sportausschusses kann schriftlich beim Ehrenrat Einspruch zum Entscheid eingelegt werden.
  4. Gegen den Entscheid des Ehrenrates kann schriftlich Einspruch zur nächsten Hauptversammlung eingelegt werden. Der Widerspruch hat schriftlich an den Vorstand, abschriftlich an den Vorsitzenden des Ehrenrates zu erfolgen.
  5. Beschwerden und Einsprüche haben schriftlich zu erfolgen.
  6. Alle Beschwerden und Einsprüche sind kostenfrei.
- § 12 Revisoren

1. Die Hauptversammlung wählt für zwei Jahre zwei Revisoren.

2. Aufgabe der Revisoren ist:

- a) laufende Überwachung der Kassengeschäfte des 1. BSV Stein.
- b) Abgabe eines Berichtes zu jeder Hauptversammlung.
- c) laufende Überwachung der Vereinsgeschäfte.

d) die Prüfung des Jahresabschlusses.

e) außerordentliche Revisionen vorzunehmen.

3. Der 1. Vorstand ist berechtigt, jederzeit von sich aus Kassenprüfungen durch die Revisoren zu veranlassen.

- b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

-2

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen des 1. BSV Stein, BBU und DKB und der DBU einzuhalten.
- b) die im Rahmen der Satzungen getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
- c) einen Vereins-/Clubwechsel schriftlich der Vorstandschaft anzuzeigen.

#### § 13 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat wird aus nicht dem Vorstand angehörenden Vereinsmitgliedern gewählt.
2. Der Ehrenrat besteht aus je einem Clubvertreter.
3. Die Mitglieder des Ehrenrates werden durch die Hauptversammlung gewählt.
4. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen sich ihren Vorsitzenden selbst.
5. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

6. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, den Ehrenrat anzurufen, wenn es mit einer Entscheidung seines Clubs oder des Vereins nicht einverstanden ist. Gegen den Entscheid des Rates kann sowohl der Beschwerdeführer wie auch der Club- oder Vereinsvorstand bei der nächsten Hauptversammlung Einspruch einlegen. Alle Beteiligten sind verpflichtet, sich den Anordnungen des Rates bis zur Klärung durch die Hauptversammlung zu fügen.

#### § 14 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

-1

Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

-2

Sonderprüfungen sind möglich.

-3

Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

-4

#### § 15 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

-1

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

-2

#### § 16 Datenschutz

4. Die Revisoren dürfen nur einmal wiedergewählt werden.

#### § 13 Veröffentlichungen

Die Beschlüsse der Hauptversammlung, der gewählten Vorstandschaft und des Sportausschusses sind den Clubvorständen schriftlich bzw. per Mail bekannt zu geben.  
§ 14 Satzungsänderungen

Das Recht, eine Änderung der Vereinssatzung zu beantragen, steht der Vorstandschaft oder den Vereinsmitgliedern zu. Im letzteren Fall, wenn der Antrag von mind. Ein-Drittel der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Änderung der Satzung muss von einer Mitgliederversammlung mindestens mit Zwei-Drittel Mehrheit beschlossen werden.

#### § 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des 1. BSV Stein muss in einer extra hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden.

2. Bei der Versammlung müssen mindestens vierfünftel der Gesamtmitglieder anwesend sein.

3. Beschlüsse zur Auflösung können nur durch eine Mehrheit von dreiviertel der Anwesenden gefasst werden, unter Berufung zweier Liquidatoren.

4. Über das Vermögen des 1. BSV Stein muss nach Zustimmung der Finanzbehörden zu Gunsten des Müttergenesungsheimes Stein verfügt werden.

#### § 16 Gerichtsstand ist Fürth.

§ 17 Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereins-Register in Kraft.

Stein, den März 2012

der 1. Vorstand des 1. BSV Stein ( Dominik Tuleweit )

der 2. Vorstand des 1. BSV Stein (Manfred Boch)

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtung, die sich aus der Mitgliedschaft zu den in Ziffer 1.4 genannten Dachorganisationen ergeben, werden unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten von den Mitgliedern des Vereins sowie der Ehrenmitglieder digital gespeichert und verarbeitet.

-1

Art und Umfang der Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzordnung geregelt.

-2

#### § 17 Veröffentlichungen

Der Verein veröffentlicht seine Beschlüsse und Mitteilungen entweder schriftlich, per E-Mail oder in den Medien (z. B. Homepage); sie sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich

#### § 18 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung

-1

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an das Müttergenesungswerk Stein oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Stein

-2

#### § 19 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktions-bezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

#### § 20 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. März 2020 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

-1